



Vereinssatzung

**Pool & Snooker
Denzlingen e.V.**

Mitglied im:

Billard-Verband Baden Württemberg (BVBW)

Badischen Sportbundes



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vereinszweck	3
§ 2 Name und Sitz des Vereins	3
§ 3 Neutralität des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Die Organe des Vereins sind:	5
§ 8 Die Hauptversammlung	5
§ 9 Einberufung von Hauptversammlungen	6
§ 10 Beschlüsse der Hauptversammlung	6
§ 11 Wahl des Vorstandes	6
§ 12 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung	6
§ 13 Der erweiterte Vorstand	6
§ 14 Der Vorstand	6
§ 15 Beschlußfassung	7
§ 16 Rechtsstatus des Vorstandes	7
§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern	7
§ 18 Rechenschaftsbericht des Vorstandes	7
§ 19 Befugnisse des Vorstandes	7
§ 20 Protokollführungspflicht	8
§ 21 Geschäftsbericht und Kassenprüfung	8
§ 22 Aufgaben des Kassenprüfers	8
§ 23 Rechts- und Geschäftsfähigkeit	8
§ 24 Finanzbefugnis der Hauptversammlung	8
§ 25 Haftpflicht	8
§ 26 Geltung des Vereinsrechts	8
§ 27 Satzungsänderungen	9
§ 28 Auflösung des Vereins	9
§ 29 Inkrafttreten	9
1. Anhang Vereinssatzung	10



§ 1 Vereinszweck

a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Verbreitung der Sportarten Pool-Billard und Snooker im Bereich des Landkreises Emmendingen sowie dem Großraum der Stadt Freiburg, insbesondere dem Aufbau des Jugendbillardsports. Es ist Ziel des Vereins, daß seine Mitglieder an Veranstaltungen in diesem Bereich teilnehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

b) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch.

- Die Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs
- Die Durchführung von Spielstunden unter Anleitung
- Teilnahme an Vereinsmeisterschaften
- Abhalten von Meisterschaften
- Teilnahme an den von Billard-Verband Baden Württemberg (BVBW) veranstalteten Ligen und von ihm ausgeschriebenen Turnieren.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Pool & Snooker Denzlingen e.V.

Er hat seinen Sitz in Denzlingen.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Er ist Mitglied des Billard-Verband Baden Württemberg (BVBW) und des Badischen Sportbundes, deren Satzungen und sonstigen Ordnungen er in vollem Umfang anerkennt.

§ 3 Neutralität des Vereins

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen. Er steht politisch und religiös in einer neutralen Ebene.



§ 4 Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus

ordentlichen Mitgliedern:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Jugendlichen
- Ehrenmitgliedern

weitere Mitglieder:

- Sponsormitglieder

b) Erwerb der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

Mitglied kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts werden.

Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich und unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums und der vollständigen Anschrift, gemäß aktuellem Aufnahmeantrag. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages (Beitrittserklärung) erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung des Vereins als verbindlich an.

Für Personen unter 18 Jahren haben die Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ablehnungsbescheide bedürfen keiner Begründung.

Sponsormitglied kann jeder werden, der sich schriftlich bereit erklärt, den festgesetzten oder einen höheren, Sponsorbeitrag zu zahlen. Ein Sponsormitglied ist kein ordentliches Mitglied.

Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von jeglicher Beitragszahlung befreit.

Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung jedes ordentliche Mitglied, das das 18 Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen zu benutzen. In der Hauptversammlung hat jedes stimmberechtigte, ordentliche Mitglied die gleiche Stimme, welche jedoch nicht übertragen werden kann. Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Seine Beschlüsse sind zu befolgen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens dem 20. jeden Monats zu entrichten. Schäden, die dem Verein durch schuldhaftes Verhalten eines Mitglieds entstehen, sind von dieser Person dem Verein zu ersetzen. Sämtliche stimmberechtigten Mitgliedern haben dem Verein einen Grundbeitrag zu entrichten. Über die Höhe des Grundbeitrags entscheidet die Hauptversammlung.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, dem Tod oder Auflösung des Vereins. Mit Ende der Mitgliedschaft enden automatisch alle Rechte an dem Verein.

Alle Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber sind vorher zu erfüllen. Die Kündigungsfrist zum Austritt aus dem Verein beträgt sechs Monate und bedarf einer schriftlichen Erklärung, die zuvor an den Vorstand gerichtet werden muss. Der Beginn der Kündigungsfrist ist hierbei ab dem Ersten des Folgemonats nach Eingang der schriftlichen Kündigung. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung:

- Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder sonstige Anordnungen des Vereins.
- Bei unkameradschaftlichem Verhalten, Nichtbefolgen der Spielregeln.
- Bei unehrlichem oder unehrenhaftem Verhalten, sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluß ist nach Anhörung des Beschuldigten abzustimmen, wobei eine 2/3-Mehrheit zum Ausschluß erforderlich ist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand:

wenn das betreffende Mitglied mit seinem Beitrag trotz erfolgter Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit, wobei nichtanwesende Vorstandsmitglieder als Enthaltung gewertet werden.

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der Vorstand

§ 8 Die Hauptversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung hierbei auf zwei Jahre gewählt. Die zu wählenden Mitglieder müssen volljährig sein.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Tagesordnung muß enthalten:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Kassenbericht des Kassenwartes über das vergangene Jahr
- Bericht des Kassenprüfers
- Wahlen
- Eventuelle Änderungen der Vereinssatzung
- Wünsche und Anträge



§ 9 Einberufung von Hauptversammlungen

Die Einberufung der Hauptversammlung hat mindestens 8 Tage vorher durch schriftliche Benachrichtigung durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 10 Beschlüsse der Hauptversammlung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes geschieht in geheimer Abstimmung.

Gewählt ist die Person, welche die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Mit der Zustimmung der Anwesenden kann durch Zuruf oder Handzeichen abgestimmt werden.

§ 12 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden:

- wenn der Vorstand oder der erweiterte Vorstand dies wünscht,
- wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Punkte fordert.

Die Einberufung der außerordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens 8 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand beschließt alle Angelegenheiten, soweit die Mitglieder- bzw. Hauptversammlung nicht zuständig ist. Der erweiterte Vorstand kann gewisse Geschäfte dem Vorstand zur Erledigung übertragen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- 1 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein muß.

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefaßt. Der erweiterte Vorstand ist mindestens alle sechs Monate einzuberufen.

§ 14 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:



- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart Pool
- Sportwart Snooker
- Beisitzer

Es besteht die Möglichkeit der Personalunion zwischen zwei Vorstandsämtern, jedoch nicht innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 Beschlußfassung

Die Beschlußfassung des Vorstandes geschieht mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Hauptaufgabe des Vorstandes ist die Vorbereitung der Sitzungen des erweiterten Vorstandes und der Mitglieder- bzw. Hauptversammlung. Die Arbeit des erweiterten Vorstandes und der Hauptversammlung soll durch konkrete Vorlagen des Vorstandes erleichtert werden. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 16 Rechtsstatus des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben die gerichtliche und außergerichtliche Alleinvertretungsbefugnis im Sinne des § 26 BGB.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muß der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung bedarf.

§ 18 Rechenschaftsbericht des Vorstandes

Der Vorstand hat der Hauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht und die Jahresabrechnung vorzulegen.

§ 19 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist befugt, gegen Mitglieder, die sich gegen die Vereinssatzung vergehen, vorzugehen; d.h. Strafen zu verhängen, die in Verweisen oder Geldstrafen bestehen können.



§ 20 Protokollführungspflicht

Sämtliche Vereinsschriftstücke bedürfen zur Rechtswirksamkeit die Unterschrift eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes. Bei allen Sitzungen ist der Gang der Verhandlungen in einem Protokoll nieder zu schreiben.

Das Protokoll muß insbesondere die jeweils gefaßten Beschlüsse wörtlich enthalten, ist von 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Geschäftsbericht und Kassenprüfung

Am Schluß eines Geschäftsjahres hat der Vorstand eine genaue Inventur vorzunehmen. Er hat die Pflicht neben einer Bilanz zusätzlich eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Dieselbe ist durch den Kassenprüfer, der alljährlich von der Hauptversammlung gewählt wird und nicht dem Vorstand angehörend darf, zu prüfen und danach der Hauptversammlung vorzulegen.

§ 22 Aufgaben des Kassenprüfers

Der Kassenprüfer hat ferner die Kassenführung zu prüfen, den Bestand festzustellen und darüber den Vorstand Bericht zu erstatten.

§ 23 Rechts- und Geschäftsfähigkeit

- a) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Beitrag ist beim Kassenwart zu bezahlen.
- b) Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat einen Jahresabschluß zum 31.12 zu erstellen.
- c) Die mit dem Ehrenamt bekleideten Mitglieder haben nur für tatsächlich entstandene Auslagen Ersatzansprüche.

§ 24 Finanzbefugnis der Hauptversammlung

Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung kann, sofern es die finanzielle Lage des Vereins erfordert, eine Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 25 Haftpflicht

Der Verein haftet in keiner Weise für die aus dem Spielbetrieb entstandenen Gefahren und Verluste.

§ 26 Geltung des Vereinsrechts

In allen Fällen, für welche diese Satzung keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des BGB über den gemeinnützigen Verein maßgebend.



§ 27 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der bei der Mitglieder-versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 28 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn:

- die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt,
- $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder dies verlangt.

Bei Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg zur Verwendung für Breitensportliche Zwecke im Sinne des Breitensports.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 29. Juli 2020 in Kraft.

Denzlingen, den 29. Juli 2020

1. Vorsitzender

Schriftführer



1. Anhang Vereinssatzung

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Hierdurch wird der bestehende nationale Datenschutz in einigen Punkten erweitert bzw. konkretisiert. Kernthese der gesetzlichen Neuvorgaben ist die Verpflichtung zur sachgerechten und mit den Vereinszwecken abgestimmten Nutzung bzw. Verarbeitung von überlassenen persönlichen Daten.

Bei der Anmeldung eines Neu-Mitglieds im Verein ist von diesem nach kurzer Belehrung eine **Einwilligungserklärung Datenschutz und die Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken** (diese zur persönlichen Entscheidung) zu unterschreiben. Siehe Anhang an das Aufnahmeformular.

Noch offen ist, ob und, wenn ja, in welcher Form diese Erklärung bei bereits bestehenden Mitgliedschaften nochmals eingeholt werden muss. (Information des Badischen Sportbund Freiburg e.V. Stand Mai 2018).

Damit der Datenschutz für alle Vereinsmitglieder geregelt ist, hat der Vorstand sich dazu entschlossen, für bereits bestehende Mitglieder genauso zu verfahren.

Somit ist von jedem bereits bestehenden Mitglied nach kurzer Belehrung eine **Einwilligungserklärung Datenschutz und die Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken** (diese zur persönlichen Entscheidung) zu unterschreiben.

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

1. Einwilligungserklärung Datenschutz

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten

im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Die Erhebung Ihrer im Aufnahmeantrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zur ordnungsgemäßen Mitgliedsverwaltung erforderlich sind, beruht auf gesetzlicher Berechtigung.



2. Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken

Hier kann jedes Mitglied einwilligen, dass der Verein ihren/seinen Namen und ihr/sein Bild (in Bezug auf Vereinsaktivitäten) und keine weiteren personenbezogenen Daten für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur satzungsgemäßen Erfüllung der Vereinszwecke bei Bedarf verwendet:

Aushang im Vereinsheim, Homepage, die Berichterstattung im städtischen / gemeindlichen Mitteilungsblatt oder in den Medien der Sportbünde /-fachverbände, den örtlichen / regionalen / überregionalen Presseorganen.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

3. Rechte des Mitglieds: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind jederzeit berechtigt, von dem Verein umfassende Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen. Sie können jederzeit von dem Verein die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligung in die Datennutzung zu weiteren Zwecken mit Wirkung für die Zukunft durch Erklärung in Textform widerrufen. Sie können den Widerruf entweder per Brief, per E-Mail oder per Fax an den Verein (Vorstand) übermitteln.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

Dieser Anhang zur Satzung des P&S Denzlingen e.V. tritt am 25.5.2018 in Kraft.

1. Vorstand des P&S Denzlingen e.V. - Robert-Boch-Str. 16 - 79211 Denzlingen
E-Mail: erster.vorstand@psdenzlingen.de